



**Gemeinde Fislisbach**

# **Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Fislisbach**

**vom 1. Januar 2003**

# Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Fislisbach

Die Ortsbürgergemeindeversammlung Fislisbach erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f. des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Fislisbach.

## § 1

### Gegenstand des Reglements

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes aufgrund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

<sup>2</sup>Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

<sup>3</sup>Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).

## § 2

### Voraussetzung für die Bürgerrechtsaufnahme

<sup>1</sup>Wer Fislisbach als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Fislisbach aufgenommen werden, wenn er das Gemeindebürgerrecht von Fislisbach besitzt und

- a) der Ehegatte Ortsbürger ist, oder
- b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat, oder
- c) seit mindestens 25 Jahren Wohnsitz in Fislisbach hat, wenigstens 15 Jahre ununterbrochen, sowie neben dem Gemeindebürgerrecht von Fislisbach höchstens ein weiteres Gemeindebürgerrecht besitzt, oder
- d) sich für die Gemeinde Fislisbach und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Pro Jahr werden maximal 5 Personen gemäss lit. d) an der Ortsbürgergemeindeversammlung für die Einbürgerung traktandiert.

<sup>2</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

## § 3

### Unentgeltliche Aufnahme

Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

#### **§ 4**

<sup>1</sup>Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

**Aufnahmeverfahren**

<sup>2</sup>Die Forst- und Ortsbürgerkommission prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind, und stellt dem Gemeinderat dazu ihren Bericht und Antrag zu.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat unterbreitet in Zusammenarbeit mit der Forst- und Ortsbürgerkommission hierauf der nächst möglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.

<sup>4</sup>Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig geworden ist.

#### **§ 5**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

**Inkraftsetzung**

Durch die Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2002.

Fislibach, 1. Januar 2003

GEMEINDERAT FISLIBACH

Der Gemeindeammann    Der Gemeindegeschreiber

sig. K. Peterhans    sig. D. Blunzli